

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang

Pharmazie

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Oktober 2021

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

Pharmazie

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Pharmazie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2019 in der korrigierten Fassung vom 19. Dezember 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 49 vom 19. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Corona-Epidemie“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Corona-Epidemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. Nach dem Abschluss des Grundstudiums folgt der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, nach Abschluss des Hauptstudiums der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.“

4. Nach § 4 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.“

5. § 8 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Den Prüfungsausschussmitgliedern wird dabei vom Vorsitz eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per e-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die Prüfungsausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zurück, wobei die elektronische Übermittlung eines

pdf-Scans ausreicht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, sofern ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses vorliegt.“

6. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 3. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

7. Dem § 25 Abs. 2 S. 1 werden die Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.“

8. Die Anlage 1 (Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium)) wird durch Anlage 1 (Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium)) dieser Ordnung ersetzt.

9. Die Anlage 2 (Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Hauptstudium)) wird durch Anlage 2 (Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Hauptstudium)) dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

(2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

W. Witke

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2021, der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juli 2021.

Bonn, den 7. Oktober 2021

M. Hoch

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium)

Erläuterungen zum Studienplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsarten in der Spalte „LV-Art“: P = Praktikum, S = Seminar, P + S = Praktikum mit begleitendem Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung.
- In der Spalte „FS“ ist die Verortung in ein Fachsemester (FS) und in der Spalte „Dauer“ die Dauer (D) der Veranstaltung (in Semestern) aufgeführt. Bei Veranstaltungen, die nur einmal pro Studienjahr angeboten werden, kann die Verortung in ein Fachsemester je nach Studienstart im Winter- oder Sommersemester variieren.
- In der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ sind Teilnahmevoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 genannt.
- In der Spalte „Prüfungsvoraussetzungen“ sind Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß AAppO zum Erwerb der zugeordneten Bescheinigung verpflichtend ist.

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichtsstunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsform
1. Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
1.1. Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)										
1110		Einführung in die Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	1	1	2	28			Klausurarbeit
1120		Einführung in die qualitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	1	1	1	14			
1130		Allgemeine und analytische Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P + S	1	1	10 + 2	168	Gleichzeitige Belegung von 1110 und 1120	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
1.2. Chemische Nomenklatur										
1210		Grundlagen der organischen Chemie für Pharmazeuten	V	2	1	2	28			Klausurarbeit
1220		Chemische Nomenklatur für Pharmazeuten	S	2	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 1.1., gleichzeitige Belegung von 1210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
1.3. Chemie einschl. Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)										
1320		Stereochemie	S	3	1	1	14		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
1310		Einführung in die Chemie organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	3	1	2	28			Klausurarbeit
1330		Chemie einschl. Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P + S	3	1	11 + 2	182	Erfolgreicher Abschluss von 1.2. und 2.1., gleichzeitige Belegung von 1310	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
1.4. Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe										
1410		Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	S	2/3	1	2	28		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
2. Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
2.1 Quantitative Bestimmung anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)										
2110		Einführung in die quantitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V	2	1	1	14			Klausurarbeit
2120		Quantitative Bestimmung anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P + S	2	1	7 + 2	126	Erfolgreicher Abschluss von 1.1., gleichzeitige Belegung von 2110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
2.2. Instrumentelle Analytik										
2210		Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	4	1	3	42			Klausurarbeit
2220		Instrumentelle Analytik, inkl. Seminar zur ¹ H-NMR- und Massenspektroskopie mit Übungen	P + S	4	1	9 + 2	168	Erfolgreicher Abschluss von 1.3., gleichzeitige Belegung von 2210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
3. Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
3.1. Arzneiformenlehre										
3110		Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	1	1	2	28			Klausurarbeit
3120		Arzneiformenlehre	P + S	1	1	4 + 1	70	Gleichzeitige Belegung von 3110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
3140		Pharmazeutische und Medizinische Terminologie	S	1	1	1	14		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Mündliche Prüfung
3.2. Physikalische Übungen für Pharmazeuten										
3210		Physik für Pharmazeuten	V	1	1	3	42			Klausurarbeit
3220		Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2	1	2	28	Erfolgreicher Abschluß von 3210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
3.3. Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten										
3310		Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V + Ü	1	1	1 + 1	14 + 14		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
3.4. Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten										
3410		Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	3	1	2	28			Klausurarbeit
3420		Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	3	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 3.2., gleichzeitige Belegung von 3410	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
3.5. Geschichte der Naturwissenschaften (ohne Schein)										
3510		Geschichte der Naturwissenschaften	V	1/2	1	1	14			

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
4. Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
4.1. Pharmazeutische Biologie I (Untersuchung arzneistoffproduzierender Organismen)										
4130		Grundlagen der Biologie (Biochemie, Physiologie, Genetik)	V	2/3	1	2	28			Klausurarbeit
4110		Systematische Einteilung und Morphologie der Arzneipflanzen	V	1/2	1	1	14			Klausurarbeit
4140		Pflanzenmorphologie (Bestimmungsübungen und Exkursionen)	P	1/2	1	2	28	Gleichzeitige Belegung von 4110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4120		Anatomie und Histologie der Pflanzen	V	2	1	1	14			Klausurarbeit
4150		Pharmazeutische Biologie I (Pflanzenanatomie)	P	2	1	3	42		Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.2. Kursus der Physiologie										
4210		Physiologie des Menschen	V	2/3	1	3	42			Klausurarbeit
4220		Kursus der Physiologie	P	3	1	2	28	Belegung von 4210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.3. Mikrobiologie										
4310		Einführung in die Medizinische Mikrobiologie für Pharmazeuten	V	2	1	1	14			Klausurarbeit
4320		Medizinische Mikrobiologie für Pharmazeuten	P	2	1	3	42	Gleichzeitige Belegung von 4310	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.4. Pharmazeutische Biologie II (pflanzliche Drogen)										
4410		Drogenkunde	V	4	1	1	14			Klausurarbeit
4420		Pharmazeutische Biologie II (pflanzliche Drogen)	P	4	1	3	42	Erfolgreicher Abschluss von 4150, gleichzeitige Belegung von 4410	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
4.5. Cytologische und histologische Grundlagen der Biologie										
4510		Grundzüge der Anatomie	V	2, 3	2	3	42			Klausurarbeit
4520		Cytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P	4	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 4150, Belegung von 4510	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
4.6. Grundlagen der Ernährungslehre (kein Schein)										
4610		Grundlagen der Ernährungslehre	V	4	1	1	14			

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium)

Erläuterungen zum Studienplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsarten in der Spalte „LV-Art“: P = Praktikum, S = Seminar, P + S = Praktikum mit begleitendem Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung.
- In der Spalte „FS“ ist die Verortung in ein Fachsemester (FS) und in der Spalte „Dauer“ die Dauer (D) der Veranstaltung (in Semestern) aufgeführt.
- In der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ sind Teilnahmevoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 genannt.
- In der Spalte „Prüfungsvoraussetzungen“ sind Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß AAppO zum Erwerb der zugeordneten Bescheinigung verpflichtend ist.

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
5. Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
5.1. Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie										
5110		Biochemie und Klinische Chemie	V	5/(4)	14		56			Klausurarbeit
5120		Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie	P	5	17		98	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Belegung von 5110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
6. Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie										
6.1. Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte										
6110		Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte	V	5, 6	27		98			Klausurarbeit
6120		Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte; inkl. Exkursion	P + S	5	12 + 2		196	Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Fach III (Physik, Physikalische Chemie, Arzneiformenlehre), Belegung von 6110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
6150		Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	5	11		14	Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Fach III (Physik, Physikalische Chemie, Arzneiformenlehre)	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
6.2. Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik										
6210		Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V	6	12		28			Klausurarbeit
6220		Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	6	12		28	Erfolgreicher Abschluss von 6.1., gleichzeitige Belegung von 6210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
7. Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
7.1. Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)										
7110		Pharmazeutische Biologie: Biogene Arzneistoffe	V	5/6	1	4	56			
7130		Pharmazeutische Biologie: Bio- und Gentechnologie	V	7, 8	2	2	28			
7140		Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	P	6	1	6	84	Bestandener 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Fach II (Biologie, Humanbiologie), Belegung von 7110 und 7120	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
7.2. Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)										
7210		Biogene Arzneimittel: Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel	S	8	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 7.1., gleichzeitige Belegung von 7220	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
7220		Biogene Arzneimittel: Phytopharmaka	S	8	1	1	14	Erfolgreicher Abschluss von 7.1., gleichzeitige Belegung von 7210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
7.3. Immunologie, Impfstoffe und Sera (kein Schein)										
7310		Immunologie, Impfstoffe, Sera	V	8	1	2	28			

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
8. Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik										
8.1. Arzneistoffanalytik (unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte)										
8110		Arzneibuchanalytik	V	6	1	1	14			Klausurarbeit
8120		Arzneistoffanalytik (unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte)	P + S	6	1	6 + 2	112	Bestandener 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Fächer I und IV (Chemie, Analytik), gleichzeitige Belegung von 8110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
8.2. Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)										
8210		Pharmazeutische und Medizinische Chemie	V	6,7,8	3	9	126			
8220		Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	P + S	7	1	10 + 2	168	Erfolgreicher Abschluss von 8.1, Belegung von 8210	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Klausurarbeit
9. Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie										
In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten, falls keines separat ausgewiesen ist.										
9.1. Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs										
9110		Pharmakologie und Toxikologie (einschl. allgemeiner Pharmakotherapie, Pathophysiologie, Krankheitslehre I)	V	5, 6, 7	3	11	154			Klausurarbeit
9120		Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	P	7	1	6	84	Bestandener 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Fach II (Biologie, Humanbiologie), Belegung von 9110	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
9.2. Pharmakotherapie										
9210		Pharmakotherapie	Ü	8	1	2	28	Erfolgreicher Abschluss von 9.1	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Mündliche Prüfung

Code	Bescheinigung gem. AAppO	Veranstaltungstitel	LV-Art	FS	Dauer	SWS	Unterrichts- stunden	Teilnahmevoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungsform
9.3. Klinische Pharmazie										
9310		Klinische Pharmazie (einschl. Krankheitslehre II, spezieller Pharmakotherapie, Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie)	V	6, 7, 8		3 5	70			Klausurarbeit
9320		Klinische Pharmazie einschl. Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	S	8		1 7	98	Erfolgreicher Abschluss von 6.2. und 9.1., Belegung von 9310	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	
9.4 Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker (kein Schein)										
9410		Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	8		1 1	14			
10. Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach										
10.1. Wahlpflichtfach										
110		Wahlpflichtfach		7		1 8	112	Erfolgreicher Abschluß von 5.1, 6.1, 6.2, 7.1, 8.1 und Belegung von 8220 und 9120	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Der Prüfungsausschuss gibt die Wahlpflichtfächer rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.